



## **Satzung des Fördervereins „Deine Königschule“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein gibt sich den Namen „Förderverein „Deine Königschule““. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein „Deine Königschule“ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Biefang.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr 01.08.-31.07.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der städtischen Gemeinschaftsgrundschule „Königschule“ in Oberhausen-Biefang. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden. Die so erzielten Gelder sollen der Förderung von Bildung und Erziehung dienen, in dem sie unter anderem zur Unterstützung von
  - Workshops, Arbeitsgemeinschaften u. ä. schulischen Veranstaltungen,
  - Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
  - Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln,
  - Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u. ä. gemeinschaftsbezogenen Maßnahmenverwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie



eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden.  
Bei Kündigung innerhalb des Monats besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Beitrags.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den

# Förderverein „Deine Königschule“

---



Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Monatsbeitrag ist jeweils zum ersten Werktag des Monats auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ kann das Mitglied die halbjährliche oder jährliche Überweisung tätigen oder Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen.
- Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (Ausnahme s. Abs. 4).



- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,-- (i.W. Euro tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.
- (5) Der Kassenwart hat bei jeglichen Ausgaben ein Vetorecht, sollte von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht werden, wird über die Ausgabe auf der Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.



- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,  
Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands und
  - f) Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 12.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Juni eines Jahres statt.  
Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen



Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und



hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 13 Mittelverwendung**

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zu Gute kommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern der Schulleiter, die Lehrer sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Grundschule Königschule, im Fall des Punkt (7) dieses Paragraphen auch einzelne Eltern.
- (4) Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

# Förderverein „Deine Königschule“

---



Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu € 1.000 (i.W. Euro tausend) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
- (6) Pauschale Zuschüsse zu den Klassenreisen bzw. -fahrten einzelner Klassen werden nicht gewährt.
- (7) In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zu Klassenreisen oder –Fahrten erhalten. Der Zuschuss darf 50 % der Reisekosten des Teilnehmers, maximal € 200,-- nicht überschreiten. Eventuell vom Sozialamt übernommene Kosten werden hierauf angerechnet.
- (8) Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
- (9) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.  
Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenwarts zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

## **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.  
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Togo-Projekte e.V.“ in Oberhausen zu.





## § 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am .....genehmigt worden und an diesem Tage in Kraft getreten.

Oberhausen, .....

.....

Unterschrift

Anlage 1: Beitragsordnung